

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
per Mail an: Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Bern, 06.07.2021

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)».

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der privaten professionellen grossen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien.

Ausgangslage

Die Immobilienbranche ist ein zentraler Pfeiler der Schweizer Volkswirtschaft. Sie schafft und erhält durch ihr Engagement guten Wohnraum für die Schweizer Bevölkerung. Die Akteure innerhalb der Branche nehmen dabei als Investoren und Ersteller von Wohnraum insbesondere auch eine wichtige Rolle im Bereich der Raumentwicklung und der Nachhaltigkeit ein.

Der VIS unterstützt eine Umsetzung der Klimaziele, die für Investoren, Vermieter und Mieter Mehrwert bringt. Immobilienunternehmen und -investoren brauchen jedoch klare und investitionsfördernde Rahmenbedingungen, um Sanierungen effizient voranzutreiben. Regulierungen und Massnahmen, die zu einem Sanierungsstau führen könnten, lehnen wir ab. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität liegt im Interesse der gesamten Schweiz, ihrer Bevölkerung und der hier ansässigen Unternehmen.

Wir betonen: Die Immobilienbranche leistet bereits einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Indem sie das verdichtete Bauen fördert und praktiziert, werden Biodiversitätsflächen frei. Damit wird konkret die zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen minimiert, die naturnahe Gestaltung sowie Renaturierungsmöglichkeiten (sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen) werden gefördert.

Im Herbst 2020 wurde die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» eingereicht. Die Volksinitiative fordert einen zusätzlichen Verfassungsartikel (Art. 78a BV), der einen stärkeren Schutz der Biodiversität und

Landschaft sowie mehr öffentliche Gelder für diesen Zweck beinhaltet. Neu sollen nebst dem Bund auch die Kantone zum Schutz und zur Schonung von Biodiversität verpflichtet werden.

Der Bundesrat erachtet die Volksinitiative als zu weitreichend. Der Verband Immobilien Schweiz teilt diese Haltung. Als Gegenvorschlag schlägt der Bundesrat die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vor.

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Gegenvorschlag des Bundesrates will dieser die biologische und landschaftliche Vielfalt sowie die baukulturellen Qualitäten der Schweiz stärker schützen und fördern. Dazu will er im Natur- und Heimatschutzgesetz das Flächenziel von 17 Prozent für die Gebiete, die dem Schutz von Tieren und Pflanzen dienen, verankern. Dieses Ziel liegt bereits der Strategie Biodiversität Schweiz zugrunde und entspricht der internationalen Zielsetzung der Biodiversitätskonvention. Mit dem Gegenvorschlag will der Bundesrat zudem eine gesetzliche Grundlage für seine Strategie Baukultur aus dem Jahre 2018 schaffen, wie es in der Medienmitteilung vom 31. März 2021 heisst. Eine solche zeichnet sich durch hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung in allen Tätigkeiten aus.

Die Position des VIS zur Vernehmlassungsvorlage

Generelle Position

Der Schutz der Biodiversität ist auch für die Immobilienbranche ein wichtiges Anliegen. Um die Biodiversität in der Schweiz zielführend zu schützen, müssen unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden. Mögliche Interessenkonflikte zwischen der Wirtschaft und Gesellschaft sowie der landwirtschaftlichen Produktion gilt es dabei zu beachten.

Es stellt sich die übergeordnete Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Baukultur und der Biodiversität. Als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative erscheint uns die Förderung der Baukultur sachfremd.

Im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates wird der Zielkonflikt mit der Energiepolitik und der Landwirtschaft deutlich gemacht. Die Förderung der Baukultur – heute hauptsächlich eine Aufgabe von Kantonen und Gemeinden – gehört nicht in das Natur- und Heimatschutzgesetz. Auf eine gesetzliche Grundlage für eine Strategie Baukultur ist zu verzichten. Die hohe Baukultur wird heute durch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz (ISOS) bereits gefördert. Die daraus entstehenden Zielkonflikte verhindern wiederkehrend gute Verdichtungsprojekte. Falls die Strategie überprüft werden soll, dann ist hier anzusetzen.

Zudem erachten wir die Verankerung eines fixen quantitativen Flächenziels im Gesetz, das nur abschliessend aufgezählte Flächen und Fördermassnahmen berücksichtigt, nicht als zielführend und zukunftsorientiert. Die Gesetzesvorlage unterlässt es, mögliche Konflikte mit dem Ziel des verdichteten Bauens zu adressieren und aufzulösen. Bereits heute ist das verdichtete Bauen mit vielen Herausforderungen verbunden – die Forderungen der Vorlage würden die Siedlungsentwicklung nach innen zusätzlich erschweren.

Der VIS würde es hingegen begrüssen, wenn das Gesetz Anreize zur freiwilligen Biodiversitätsförderung für private GrundbesitzerInnen in den Bauzonen schaffen würde.

Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Bst. d, d^{ter} und f

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:

- d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;*
- dter. den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;*
- f. die Baukultur zu fördern.*

Änderung:

Art. 1 Bst. f streichen

Begründung:

Die hohe Baukultur wird heute bereits durch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz (ISOS) gefördert. Eine weitere Verankerung im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist deshalb nicht nötig. Das ISOS bildet eine Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert die hochwertige Siedlungsentwicklung. Aus diesen Gründen ist Buchstabe f in dieser Vorlage zu streichen.

Art. 17b

1 Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.

Änderung:

Art. 17b streichen

Begründung:

Art. 17b ist hinfällig, wenn Art. 1 Bst. f gestrichen wird.

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung

1 Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:

Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;

Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope; Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;

Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.

2 Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG10. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.

Änderung:

Gemäss untenstehendem Kommentar

Begründung:

Die Zielsetzung in diesem Artikel ist bereits in der internationalen Biodiversitätskonvention, die die Schweiz unterzeichnet hat, enthalten. Die Konvention hält fest, dass bis 2020 17 Prozent der Landesfläche dem Schutz einheimischer Pflanzen und Tiere gelten muss. Die Festlegung des fixen Flächenziels im Natur- und Heimatschutzgesetz ist deshalb überflüssig. Das Flächenziel von 17 Prozent ist zudem zu starr. Die Festlegung der 17 Prozent auf einzelne Städte oder Gemeinden ist nicht zielführend. Allfällige Zielvorgaben sollten überregional gelten. Im Flächenziel werden zudem freiwillige Bestrebungen von privaten GrundbesitzerInnen in den Bauzonen zu wenig berücksichtigt. Der Artikel sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

1 In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung .

Änderung:

1 «(...)». Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes und dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

Begründung:

Die Vorgaben des ökologischen Ausgleichs betreffen auch nicht öffentliche Gebiete. Wichtig ist, dass neue Vorschriften nicht dazu führen, verdichtetes Bauen zu behindern. Aus diesem Grund soll dieser Zielkonflikt zusammen mit den Zielen der Energiestrategie des Bundes ebenfalls im Gesetz aufgenommen werden, gemäss Vorschlag oben (unterstrichen).

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und den Einbezug unserer Argumente.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel Fässler
Ständerat
Präsident VIS



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS